

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. November 2009
903

EINGANG GR			
02. DEZ. 2009			
GRG Nr.	08	GE 10	171

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen mit der vorliegenden Botschaft eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG, RB 640.1) vom 14. September 1992.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Rückblick

An der Volksabstimmung vom 27. September 2009 haben die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen die sogenannte "Flat-rate-tax"-Vorlage verworfen. Die Gegnerschaft hat vor allem die aus ihrer Sicht unsoziale Tarifgestaltung sowie die hohen Ausfälle moniert.

Der Regierungsrat zieht seine Schlüsse aus der Volksabstimmung vom 27. September 2009 und verfolgt die eingeschlagene Finanz- und Steuerpolitik auch weiterhin konsequent.

2. Finanzielle Situation

Kanton und Gemeinden weisen einen höchst erfreulichen Eigenkapitalstand aus. So verfügt der Kanton über ein Eigenkapital von rund Fr. 260 Mio. und über zusätzliche Reserven von Fr. 150 Mio., insgesamt über Fr. 400 Mio. oder rund 95 Steuerprozent. Die Politischen Gemeinden weisen ein Eigenkapital von rund Fr. 230 Mio. auf und die Schulgemeinden ein solches von rund Fr. 172 Mio.

Das Steueraufkommen betreffend 2009 entwickelt sich nach bisherigen Erkenntnissen erfreulich, sodass ein positiver Rechnungsabschluss 2009 erwartet werden kann. Gesamthaft werden die erwähnten Reserven trotz schwierigem Wirtschaftsumfeld nicht angebrochen werden.

Der Regierungsrat erachtet es auch nach der gescheiterten Volksabstimmung als notwendig, einen Teil dieser Reserven an die Steuerpflichtigen in Form von nachhaltigen Steuersenkungen zurückzuerstatten.

3. Neue Gesetzesvorlage und Senkung des Staatsteuerfusses

Der Regierungsrat hat sich für eine politisch breit abgestützte Doppelstrategie entschieden. Neben der Senkung des Staatssteuerfusses um 10 Prozent soll mittels der Steuergesetzrevision eine strukturelle Entlastung gewährleistet werden.

Auf eine lineare Ausgestaltung des Tarifs wird nach dem klaren Verdikt des Stimmvolkes gänzlich verzichtet. Es wird am progressiven Tarifverlauf festgehalten, wobei nurmehr sieben Tarifstufen vorgesehen sind. Neu soll zudem ein Vollsplitting für gemeinsam besteuerte Ehepaare eingeführt werden, welches das bisherige Teilsplitting ablöst.

Mit der neuen Vorlage sollen aber auch die unbestrittenen Teile der Unternehmenssteuerreform II sowie weitere, zwingend umzusetzende Bundesrechtsvorgaben aufgenommen werden, da eine schnelle Umsetzung unabdingbar ist.

II. Kernpunkte der Revision im Überblick

1. Tarif

Die bisherige Tarifstruktur verfügt über elf Tarifstufen. Neu soll der Tarif gestrafft und auf sieben Tarifstufen reduziert werden. Der Grenzsteuersatz von 9 Prozent wird aufgehoben.

2. Umsetzung von Bundesrecht

Die Revision von Bundesgesetzen, insbesondere die vom Stimmvolk angenommene Unternehmenssteuerreform II (UStR II) macht eine rollende Anpassung des kantonalen Rechts notwendig. Folgende Revisionspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- materielle Anpassungen aufgrund der UStR II;
- terminologische Anpassungen an das neu in Kraft getretene Kollektivanlagegesetz (KAG), welches das Anlagefondsgesetz abgelöst hat;
- materielle Anpassungen aufgrund der Revisionen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie des Steuerstrafrechts;
- inhaltliche und terminologische Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Im Rahmen der UStR II werden insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Nachfolgeregelung von Personengesellschaften verbessert. Die wirtschaftliche Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften wird gemildert, indem

die Gewinnausschüttungen aus einer qualifizierenden Beteiligung (10 Prozent Beteiligungsquote) bei der Bemessung lediglich zu 60 Prozent im Privatvermögen bzw. zu 50 Prozent im Geschäftsvermögen in die Bemessung einfließt. Der Regierungsrat hat sich aus praktischen Überlegungen entschieden, die bundesrechtlichen Ansätze auch ins kantonale Recht zu überführen, was einen Systemwechsel nach sich zieht, da bislang die Privilegierung auf tariflichem Weg erfolgte, die Bundeslösung aber auf Bemessungsstufe ansetzt.

Die zu ändernden und neu einzufügenden Bestimmungen im Bereich des Steuerstrafrechts entsprechen den Gesetzesnovellen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14; Art. 53 Abs. 4, 57 Abs. 4 und 57a). Das bisherige Steuerstrafrecht stand unter dem Vorbehalt der fehlenden EMRK-Konformität. Das wird nun behoben. Neu sollen nun auch im Steuerstrafrecht das Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht und weitere damit zusammenhängende Verfahrensgarantien explizit verankert werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind ab 1. Januar 2010 aufgrund von Art. 72g Abs. 2 StHG direkt anwendbar, sodass der kantonale Gesetzgeber diese Bestimmungen auch ins kantonale Recht übertragen muss.

Mit dem Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 werden die entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) sowie im Steuerharmonisierungsgesetz verankert. Einerseits soll die Nachbesteuerung von Erben vereinfacht werden, andererseits wird die erst- und einmalige Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung von Strafe befreit. Ziel der Vorlage ist es wie bei jeder Amnestie, Steuerpflichtige zu motivieren, bisher unversteuerte Vermögenswerte dem Steuerkreislauf zuzuführen. Die ins Steuergesetz eingefügten Bestimmungen stimmen mit den entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen überein. Die Bundesrechtsnovellen betreffend die Erbenachbesteuerung und die straflose Selbstanzeige werden per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einkommenssteuertarifanpassung wird insbesondere der Mittelstand entlastet. Die gesamten Mindereinnahmen belaufen sich auf Fr. 48,1 Mio., die sich wie folgt aufteilen:

	Kanton	Gemeinden		TOTAL	
	Politische	Schulen	Kirchen		
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Anpassungen Tarilstufen	17,2	9,0	14,8	2,6	43,6
Liquidationsgewinnbesteuerung	0,2	0,1	0,2	0	0,5
Beteiligungsabzug jur. Personen	0,4	0,2	0,3	0,1	1,0
Quellensteuern	<u>1,2</u>	<u>0,6</u>	<u>1,0</u>	<u>0,2</u>	<u>3,0</u>
	19,0	9,9	16,3	2,9	48,1
Anteil Kanton über Finanzausgleich Schulgemeinden	9,0	----	- 9,0	---	---
Total Mindereinnahmen	<u>28,0</u>	<u>9,9</u>	<u>7,3</u>	<u>2,9</u>	<u>48,1</u>

Mit der für die Steuerperiode 2010 vorgesehenen Steuerfusssenkung von 10 Prozent (Mindereinnahmen Fr. 43,0 Mio.) sowie der vorgeschlagenen Steuergesetzrevision resultieren Ertragsausfälle für den Kanton von Fr. 70,0 Mio. Dies stellt für den Regierungsrat eine Obergrenze dar.

Die Mindereinnahmen für die Politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden sollten bei allen Gemeinden verkraftbar sein.

IV. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kollektive Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz (§ 13 Abs. 3)

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31) ist per 1. Januar 2007 in Kraft getreten und hat das Anlagefondsgesetz (AFG) abgelöst. Als kollektive Kapitalanlagen gelten vertragliche Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF). Anlagefonds gemäss AFG wurden - ausser bei direktem Grundbesitz - transparent besteuert, d.h. die Anteilseigner versteuerten die auf ihren Anteil entfallenden Einkünfte des Anlagefonds. Diese Regelung wird grundsätzlich auch unter dem KAG unbeschadet der rechtlichen Form der kollektiven Kapitalanlage beibehalten. § 13 Abs. 3 trägt der Erweiterung der kollektiven Anlagemöglichkeiten und auch der terminologischen Änderung Rechnung und entspricht im Wesentlichen Art. 10 Abs. 2 DBG.

2. Teileinkünfteverfahren bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen (§ 20b)

2.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2007 sind sämtliche Gewinnausschüttungen aus qualifizierenden Beteiligungen von mindestens 5 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital auf Seiten der Anteilsinhaber im Progressionssatz privilegiert, indem die entsprechenden Einkünfte zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert werden (§ 37 Abs. 3; sog. Halbsteuersatzverfahren). Mit dieser steuerlichen Massnahme wird der bisherigen wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen (Besteuerung auf Stufe der Gesellschaft und des Beteiligungsinhabers) entgegengewirkt. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde betreffend direkte Bundessteuer entschieden, die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung auf der Bemessungsgrundlage vorzunehmen (sog. Teileinkünfteverfahren). Den Kantonen ist es freigestellt, im kantonalen Recht die steuerliche Entlastung mittels Teilsatzverfahren oder Teileinkünfteverfahren zu gewährleisten. Aus harmonisierungsrechtlichen und praktischen Überlegungen hat sich der Regierungsrat für eine Abwendung vom Teilsatzverfahren hin zu einem Teileinkünfteverfahren, das mit der Bundessteuerlösung übereinstimmt, ausgesprochen. Insbesondere muss gestützt auf Art. 7 Abs. 1 StHG auch die Mindestbeteiligungsquote von 5 Prozent auf 10 Prozent erhöht werden. Im Weiteren soll die Privilegierung auf Gewinnausschüttungen ausländischer Beteiligungen ausgeweitet werden.

2.2 Beteiligungen im Geschäftsvermögen (§ 20b)

Die in § 20b genannten Gewinnausschüttungen und Veräusserungsgewinne werden nach Abzug der zurechenbaren Aufwendungen (z.B. Schuldzinsen) lediglich zu 50 Prozent in die Steuerbemessung eingerechnet, wenn die entsprechenden Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen.

Zahlenbeispiel

Einkommen

	effektiv	steuerbar
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:	Fr. 80'000.--	Fr. 80'000.--
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit:	Fr. 50'000.--	
(davon Fr. 20'000.-- Nettobeteiligungserträge; steuerbar zu 50%)		Fr. 40'000.--
Total	Fr. 130'000.--	Fr. 120'000.--

Gemäss § 20b Abs. 2 soll für realisierte Kapitalgewinne im Geschäftsvermögen künftig auch das Teileinkünfteverfahren gewährt werden, sofern die Haltedauer der entsprechenden Beteiligung mindestens 1 Jahr betragen hat. Damit soll gewährleistet werden, dass langfristige und nachhaltige Investitionen gegenüber spekulativen Transaktionen steuerlich bevorteilt werden. Kapitalgewinne, welche die beiden kumulativen Voraussetzungen (Mindestbeteiligungsquote, Haltedauer) für die Privilegierung nicht erfüllen, fliessen wie bisher zu 100 Prozent in die Bemessung ein.

3. Kollektive Kapitalanlagen, Teileinkünfteverfahren bei Beteiligungen im Privatvermögen und Kapitaleinlageprinzip

3.1 Kollektive Kapitalanlage (§ 22 Abs. 1 Ziff. 6)

Von der transparenten Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen sind Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ausgenommen. Die Besteuerung beim Anleger erfolgt nur soweit, als die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage die Einkünfte aus direktem Grundbesitz übersteigen. Mit § 22 Abs. 1 Ziff. 6 wird der Gesetzeswortlaut lediglich an die veränderte Terminologie angepasst, indem der Begriff "Anlagefonds" durch "kollektive Kapitalanlage" ersetzt wird; inhaltlich erfährt die Gesetzesbestimmung keine Änderung.

3.2 Beteiligungen im Privatvermögen (§ 22 Abs. 2)

Die in § 22 Abs. 2 genannten Gewinnausschüttungen werden lediglich zu 60 Prozent in die Steuerbemessung eingerechnet, wenn die entsprechenden Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Die gegenüber Beteiligungen im Geschäftsvermögen um 10 Prozent höhere Bemessungsgrundlage trägt dem Umstand Rechnung, dass Kapitalgewinne im Privatvermögensbereich steuerfrei bleiben, während sie im Buchwertprinzip steuerbar sind.

Zahlenbeispiel

Einkommen

	effektiv	steuerbar
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:	Fr. 120'000.--	Fr. 120'000.--
Vermögenserträge	Fr. 100'000.--	
(davon Fr. 50'000.-- aus qualifizierten Beteiligungen, steuerbar zu 60%)		Fr. 80'000.--
Total	Fr. 220'000.--	Fr. 200'000.--

3.3 Kapitaleinlageprinzip (§ 22 Abs. 3)

Im aktuellen Steuerrecht gilt im Bereich des Privatvermögens das sog. Nennwert- oder Nominalwertprinzip. Dieser Grundsatz besagt unter anderem, dass die Rückzahlung von nominellem Grund- oder Stammkapital steuerfrei ist. Alle Kapitaleistungen, die vom Anteilshaber über das nominelle Kapital hinaus geleistet werden (Agiroleistungen), müssen bei der Rückzahlung als Vermögenserträge versteuert werden. Dies führt zu einer mehrfachen steuerlichen Belastung dieser eingelegten und wieder zurückbezahlten Vermögenswerte.

§ 22 Abs. 3 entspricht Art. 7b StHG, der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II angepasst worden ist. Festzuhalten bleibt, dass § 22 Abs. 3 gemäss Art. 72h Abs. 1 StHG erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der entsprechenden StHG-Bestimmung, somit am 1. Januar 2011, in Kraft treten muss.

4. Arbeitsbeschaffungsreserven (§ 33)

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wird das Institut der steuerprivilegierten Arbeitsbeschaffungsreserven aufgehoben, sodass sich § 33 als obsolet erweist. Art. 26a des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven hält fest, dass der Bundesrat die Auflösung der bestehenden Reserven regeln wird. § 84, der für die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven von juristischen Personen auf § 33 verweist, wird folgerichtig ebenfalls aufgehoben.

5. Schuldzinsen und Versicherungsabzug

5.1 Schuldzinsen (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3)

Die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen steht in Abhängigkeit zu den Vermögenserträgen. Private Schuldzinsen können nur im Umfang der Vermögenserträge sowie weiterer Fr. 50'000.-- abgezogen werden. In § 22a wurde per 1. Januar 2008 die Regelung der indirekten Teilliquidation und Transponierung ins Steuergesetz aufgenommen. Da sich entsprechende Erträge ebenfalls als Vermögenserträge qualifizieren, muss der Verweis in § 34 daher auch auf § 22a erweitert werden.

5.2 Versicherungsabzug (§ 34 Abs. 1 Ziff. 9)

Der Versicherungsabzug in der bisherigen Fassung wurde bislang in der Übergangsbestimmung von § 239 StG geregelt. Diese erweist sich als obsolet, weshalb die Regelung in § 34 integriert werden kann. Zudem sollen die Krankenkassenprämienverbilligungen nicht mehr vom maximalen Gesamtbetrag, sondern vorweg von den Bruttoprämien abgezogen werden. Damit wird die durch die Rechtsprechung geforderte und in der Praxis bereits angewandte Änderung umgesetzt.

6. Sozialabzüge (§ 36 Abs. 2 Ziff. 4 und 5)

6.1 § 36 Abs. 2 Ziff. 4

§ 36 Abs. 2 Ziff. 4 sah vor, dass für Auszubildende ("Lehrlinge oder Lehrtöchter") in eidgenössisch anerkannten Berufen, die der Steuerpflichtige in seinem privaten Haushalt ausbildet, ein Sozialabzug von Fr. 4'000.-- geltend gemacht werden konnte. Diese Bestimmung wurde vom Verwaltungsgericht in seiner Entscheid vom 8. Dezember 2004 (VGE V 290/2004) als nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar betrachtet. Somit erwies sich der entsprechende Abzug als nicht anwendbar, was eine ersatzlose Streichung rechtfertigt.

6.2 § 36 Abs. 2 Ziff. 5

Alleinerziehende Eltern konnten bis zur Steuerperiode 2005 für ihre mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einen Abzug von Fr. 4'000.-- geltend machen. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung als nicht mit Art. 11 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes in Vereinbarung stehend beurteilt und entschieden, dass entsprechende Steuerpflichtige den Tarif für Ehepaare in ungetrennter Ehe beanspruchen könnten (BGE 2A.471/2004). Seither wird alleinerziehenden Steuerpflichtigen mit minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt der Verheiratetentarif bzw. das Teilsplitting gewährt. Der entsprechende Abzug erweist sich daher als obsolet, weshalb er ersatzlos gestrichen werden kann.

7. Einkommenssteuertarif (§ 37)

Die bisherige Tarifstruktur verfügt über elf Tarifestufen. Neu soll der Tarif gestrafft und auf sieben Tarifestufen reduziert werden. Die ersten fünf Tarifestufen bleiben unverändert. Der Grenzsteuersatz von 9 Prozent wird auf 8 Prozent gesenkt.

Zudem wird für Ehepaare in ungetrennter Ehe sowie Alleinerziehende ein Vollsplitting gewährt (bislang Teilsplitting mit Divisor 1.9). Das steuerbare Einkommen, das bei Ehepaaren für die Steuerbemessung zusammengerechnet wird, wird durch den Divisor 2 geteilt. Dieser Betrag ist für die Satzbestimmung massgebend.

Zahlenbeispiel

Das steuerbare Einkommen eines Ehepaares in ungetrennter Ehe beträgt Fr. 70'000.--. Für die Satzbestimmung wird das steuerbare Einkommen durch zwei dividiert.

Steuerbares Einkommen	Fr.	70'000.--
Satzbestimmendes Einkommen	Fr.	35'000.--
Steuersatz		3.3886 %
Einfache Steuer	Fr.	70'000.-- à 3.3886 % = Fr. 2'372.--

8. Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 38b Abs. 1)

§ 38b wurde bereits per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Mit § 38b werden die Folgen einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit abgedeckt. Infolge der parlamentarischen Beratungen betreffend Art. 11 Abs. 5 StHG wurden aber gegenüber der ursprüng-

lich vorgesehenen Fassung Modifikationen angebracht, die nun auch ins kantonale Recht zu überführen sind.

Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität des Selbständigerwerbenden, die eine Weiterführung des Betriebs verunmöglicht, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Dabei kommt grundsätzlich ein Satz von 5 Prozent zur Anwendung.

Um dem Vorsorgezweck von Liquidationsgewinnen angemessen Rechnung zu tragen, ist es dem Selbständigerwerbenden möglich, Einkaufsbeiträge gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 6 vom Liquidationsgewinn abzuziehen. Steuerpflichtige, die trotz einer Vorsorgedeckungslücke keinen Einkauf tätigen oder keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, können ebenfalls einen Betrag im Umfang der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke abziehen. Dieser Betrag wird jedoch - ebenfalls gesondert - zum Satz einer Vorsorgekapitalleistung gemäss § 39 erhoben. Der Restbetrag des Liquidationsgewinns wird alsdann zu 5 Prozent besteuert.

9. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (§ 46 Abs. 3)

Die Neuierung enthält lediglich terminologische Anpassungen. Statt "Anlagefonds" wird der Begriff "kollektive Kapitalanlagen" verwendet. Inhaltlich ändert sich an der Bestimmung nichts.

10. Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen (§ 48)

Rentenversicherungen sollen während der Bezugsphase neu nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegen.

11. Kollektive Kapitalanlagen (§ 67 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3)

Eine Investmentgesellschaft mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG stellt ein neues Anlagevehikel dar. Bei der Besteuerung wird dieses den Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

Ebenso folgen kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz analog den bisherigen Anlagefonds mit direktem Grundbesitz der Besteuerung der übrigen juristischen Personen.

12. Steuerbefreiung (§ 75 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 2)

Besteht der Anlegerkreis von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ausschliesslich aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder übrigen Sozialversicherungseinrichtungen, die gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 5 oder 6 steuerbefreit sind, so sind erstere ebenfalls von der subjektiven Steuerpflicht ausgenommen. Absatz 2 stellt sicher, dass diese kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz aber für ihr Grundeigen-

tum den Steuern vom Grundeigentum unterliegen (Liegenschaftssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer).

13. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Steuerbussen (§ 77 Abs. 1 Ziff. 1 und 2)

Mit der Revision wird die Bestimmung gewissen inhaltlichen Änderungen angepasst. Die steuerliche Rückabwicklung von ursprünglich geschäftsmässig begründeten Wertberichtigungen und Abschreibungen auf sog. Beteiligungen sollen auch weiterhin möglich sein. Statt Beteiligungen von 20 Prozent sollen neu Beteiligungen im Sinn von § 86 Abs. 5 (10 Prozent) darunter fallen, was eine breitere Anwendung gewährleistet.

In der bisherigen Fassung wurden auch "Strafsteuern" als nicht geschäftsmässig begründete Aufwendungen bezeichnet. Der Begriff "Strafsteuern" ist nach modernem Verständnis für Steuerbussen nicht mehr angebracht, weshalb darauf aus redaktionellen Gründen verzichtet werden kann.

14. Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (§ 80 Abs. 2)

Die Revision berücksichtigt die Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent (heute 20 Prozent) für qualifizierende Beteiligungen.

15. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (§ 81 Abs. 3)

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden bei der Besteuerung den übrigen juristischen Personen gleichgestellt (siehe Ziffer 11). § 81 Abs. 3 hält nun fest, dass nur der Ertrag aus direktem Grundbesitz der Gewinnsteuer unterliegt.

16. Aufhebung der Arbeitsbeschaffungsreserven (§ 84)

Betreffend Aufhebung von § 84 kann auf die Ausführungen unter Ziff. 4 verwiesen werden.

17. Beteiligungsabzug (§ 86 Abs. 1 und 5)

In der bisherigen Fassung der beiden Bestimmungen wurde der Beteiligungsabzug nur dann gewährt, wenn die entsprechende Beteiligung eine Mindestquote von 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital ausmachte oder einen Verkehrswert von 2 Mio. Franken aufwies. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurden die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf 10 Prozent bzw. 1 Mio. Franken gesenkt.

18. Wirtschaftliche Handänderung bei juristischen Personen (§ 86a)

Wird die Mehrheit der Aktien an einer Immobiliengesellschaft veräussert, führt dies gemäss § 127 Abs. 2 Ziff. 1 StG i.V.m. § 27 Ziff. 1 StV dazu, dass dem Veräusserer, sofern es sich dabei um eine natürliche Person handelt, für den aus diesem Verkauf erzielten (indirekten) Grundstücksgewinn die Grundstückgewinnsteuer auferlegt wird.

Grundstücksgewinne von juristischen Personen unterliegen - mit Ausnahme der gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 4 bis 7 StG subjektiv steuerbefreiten – nicht der Grundstückgewinnsteuer. Veräusserungsgewinne von Liegenschaften werden mit der Gewinnsteuer erfasst. Der bislang ausgeübten Praxis, die bei wirtschaftlicher Handänderung erzielten Gewinne ebenfalls der Gewinnsteuer zu unterlegen, ist Opposition erwachsen. Es wird argumentiert, dass nach bisheriger Rechtslage eine sog. wirtschaftliche Handänderung bei Gesellschaften und Genossenschaften nicht besteuert werden könne, da die entsprechenden Kapitalgewinne mit Geltendmachung des Beteiligungsabzuges freizustellen seien. Daher soll mit § 86a in Fallkonstellationen, in denen die Mehrheit der Aktien an einer Immobiliengesellschaft veräussert wird, der Beteiligungsabzug gemäss § 86 für entsprechende Kapitalgewinne ausgeschlossen werden.

Was die Konformität mit dem Steuerharmonisierungsgesetz anbelangt, kann festgehalten werden, dass in Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG vorgesehen ist, dass die Kantone den Beteiligungsabzug unter anderem auf "Kapitalgewinne aus Beteiligungen" ausdehnen können, ihnen diesbezüglich mithin ein Gestaltungswahlrecht eingeräumt wird (Greter, Der Beteiligungsabzug im harmonisierten Gewinnsteuerrecht, Diss. ZH 2000, 153). Eine vertikale Harmonisierung mit der einschlägigen Bestimmung des DBG (Art. 70) wird ausgeschlossen (Greter, 56). Daher erweist sich § 86a als harmonisierungskonform.

19. Wirtschaftliche Handänderung bei Holdinggesellschaften (§ 87 Abs. 3)

Gemäss § 87 Abs. 2 StG werden bei Holdinggesellschaften die Erträge aus Grundeigentum im Kanton ordentlich besteuert.

In der bis 31. Dezember 1998 gültigen Version des Steuergesetzes war bei Holdinggesellschaften explizit die Besteuerung der wirtschaftlichen Handänderungen vorgesehen (§ 126 Abs. 1 Ziff. 3 aStG). In der seit 1. Januar 1999 gültigen Fassung wurde der heutige Wortlaut von § 87 Abs. 2 StG eingeführt. Das Ergebnis einer entstehungszeitlichen Auslegung ergibt eindeutig, dass die bis 31. Dezember 1998 gültige Rechtslage mit § 87 Abs. 2 StG fortgeschrieben werden wollte. Unter den Begriff "Erträge aus Grundeigentum" lassen sich demnach auch Kapitalgewinne aus wirtschaftlichen Handänderungen subsumieren.

Mit der Einfügung von Absatz 3 wird nun die bisherige Praxis festgeschrieben und (wieder) mit einer expliziten gesetzlichen Grundlage versehen.

20. Wirtschaftliche Handänderung bei Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus (§ 88 Abs. 1 Ziff. 1)

Bei Domizil- und Verwaltungsgesellschaften werden Kapitalgewinne aus Beteiligungen gemäss § 88 Abs. 1 Ziff. 1 in der bisherigen Fassung von einer Besteuerung ausgenommen. Neu sollen Kapitalgewinne aus wirtschaftlichen Handänderungen praxisgemäss der ordentlichen Besteuerung unterliegen.

21. Kantonalbank (§ 97 Abs. 2)

Seit 1. Januar 2006 gilt bei den juristischen Personen ein proportionaler Gewinnsteuersatz, dessen Höhe nicht mehr rendite- und kapitalabhängig ist. Daher erweist sich die Bestimmung von § 97 Abs. 2 als obsolet und ist aufzuheben.

22. Minimalsteuer (§ 101)

Die Änderung der Bestimmung trägt lediglich terminologischen Anpassungen ("kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz" statt "Anlagefonds mit direktem Grundbesitz") Rechnung.

23. Künstler, Artisten, Sportler, Referenten (§ 115 Abs. 2)

Mit der Glättung des Tarifverlaufs bei den Einkommenssteuern sollen auch die Quellensteuersätze auf ein moderates Niveau gesenkt werden.

Der Steuersatz für Künstler, Artisten, Sportler und Referenten soll von derzeit 15 Prozent auf 13 Prozent reduziert werden.

24. Verwaltungsräte (§ 116 Abs. 3)

Der bisherige Quellensteuersatz von 20 Prozent soll auf 15 Prozent gesenkt werden.

25. Hypothekargläubiger (§ 117 Abs. 2)

Reduktion des Steuersatzes von 15 Prozent auf neu 13 Prozent.

26. Grundstückvermittler (§ 118 Abs. 2)

Reduktion des Quellensteuersatzes von bisher 20 Prozent auf 15 Prozent.

27. Liegenschaftssteuer (§ 124 Abs. 2)

§ 124 Abs. 2 wird um die kollektiven Kapitalanlagen ergänzt. Die auf das Grundeigentum entfallende Liegenschaftssteuer ist bei diesen Rechtsträgern direkt zu erheben.

28. Grundstückgewinnsteuer bei steuerbefreiten kollektiven Kapitalanlagen (§ 126 Abs. 1 Ziff. 4)

§ 126 Abs. 1 Ziff. 4 konkretisiert, dass Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften, die von steuerbefreiten kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 8 gehalten worden sind, der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Im Übrigen kann auch auf die Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen werden.

29. Handänderungssteuer (§ 137)

Die Steuerpflicht der Handänderungssteuer soll praxisgemäss auch bei der neu eingefügten Regelung der wirtschaftlichen Handänderung bei Gesellschaften und Genossenschaften gemäss § 86a weiterhin gelten.

30. Datenweitergabe an Amt für Geoinformation (§ 147a)

In den Datenbeständen der Grundbuchämter fehlen aktuelle Adressdaten. Die Steuerverwaltung führt die jeweiligen Objektdaten sowie die dazugehörenden Eigentümerdaten in digitaler Form. Damit die jeweiligen Grundeigentümer vom öffentlichen Gemeinwesen angeschrieben werden können, ist es deshalb naheliegend, diese Adressdaten anderen kantonalen Ämtern und Gemeinden in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig sind (Abs. 1).

Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dürfen die mit dem Geo-Informationssystem verknüpften Adressdaten nicht an Dritte abgegeben werden, die nicht hoheitlich tätig sind (Abs. 2). So ist beispielsweise die Offenlegung oder der Verkauf von mit Adressdaten der Steuerverwaltung aggregierten GEO-Informationsdaten nicht zulässig. Die Art und Weise der elektronischen Datenweitergabe an das Amt für Geoinformation regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe (Abs. 3). Schliesslich bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorbehalten (Abs. 4).

31. Bescheinigungspflicht (§ 160 Abs. 3)

§ 160 Abs. 3 wird lediglich an die terminologischen Änderungen (kollektive Kapitalanlage statt Anlagefonds) angepasst.

32. Ermessensveranlagung (§ 178)

§ 178 besagt in der bisherigen Fassung, dass Ermessensveranlagungen nur auf Willkür überprüft werden können. Art. 48 Abs. 2 StHG und § 164 Abs. 2 halten fest, dass Ermessensveranlagungen im Einspracheverfahren nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden können. Das Bundesgericht hat in der jüngsten Rechtsprechung zur Anfechtung von Ermessensveranlagungen hohe formelle Anforderungen an eine inhaltliche Überprüfung im Einspracheverfahren entwickelt. Sind diese erfüllt, so beschränkt sich die Überprüfung nicht nur auf eine Willkürprüfung. Deshalb erweist sich die Bestim-

mung von § 178 als nicht sehr wirkungs- und sinnvoll, weshalb sie ersatzlos aufzuheben ist.

33. Gesetzliches Grundpfandrecht (§ 198 Abs. 2)

Die Steuern vom Grundeigentum sind gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) grundpfandgesichert (§ 198 Abs. 1 StG). Für die vom Grundeigentum zu entrichtenden Steuern besteht demnach ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB (§ 68 Abs. 1 Ziff. 1 EG ZGB).

Unter die vom Grundeigentum zu entrichtenden Steuern fallen nach bisheriger Regelung die Liegenschaftensteuer, die Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer. Das Grundpfandrecht besteht sowohl für Steuern infolge zivilrechtlichen als auch aus wirtschaftlichen Handänderungen im Sinne von § 127 Abs. 2 StG (§ 198 Abs. 2 StG).

Zudem sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch "allgemeine" Einkommens- bzw. Gewinnsteuern und Vermögens- bzw. Kapitalsteuern durch das Grundpfandrecht gesichert, falls sie mit dem pfandverhafteten Grundstück in einer unmittelbaren Beziehung stehen. Dies ist insbesondere bei Steuern aus dem Verkauf einer Liegenschaft der Fall (BGE 122 I 351ff.; BGE 2P.441/1997 vom 28.9.1998). Das Grundpfandrecht deckt nur denjenigen Anteil an den allgemeinen Steuern ab, der unmittelbar auf das Pfandgrundstück entfällt (Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, Zürich 2002, 327).

Mit dem abgeänderten Absatz 2 soll diese Praxis gesetzlich festgeschrieben werden. Mit dem Grundpfandrecht können daher sämtliche Steuerforderungen, die auf das Halten und Veräussern von Liegenschaften zurückzuführen sind, gesichert werden. Dies gilt insbesondere auch für Grundstücksgewinne aufgrund wirtschaftlicher Handänderungen oder Kapitalgewinne aus der direkten oder indirekten Veräusserung von Liegenschaften, die der Gewinnsteuer für juristische Personen unterworfen sind.

34. Nachsteuerverfahren (§ 204)

Um die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen (§ 206a) klar von der normalen Nachbesteuerung zu unterscheiden, soll § 204 neu die Marginalie "Voraussetzungen ordentliche Nachsteuer" erhalten. § 204 stellt somit den Grundtatbestand dar, von dem nur im Ausnahmefall der vereinfachten Erbennachbesteuerung gemäss § 206a abgewichen wird.

35. Einleitung Nachsteuerverfahren (§ 206 Abs. 1^{bis})

§ 206 Abs. 1^{bis} soll sicherstellen, dass die steuerpflichtige Person bei der Einleitung eines Nachsteuerverfahrens bereits darauf hingewiesen wird, dass in der Sache auch ein Steuerstrafverfahren an die Hand genommen werden kann.

36. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben (§ 206a)

Unter bisherigem Recht können Erben im Falle einer Steuerhinterziehung des Erblassers bis zu zehn Jahre vom Todesjahr an zurück unter Berücksichtigung von Ausgleichszinsen nachbesteuert werden. Neu soll die Nachbesteuerung inkl. Ausgleichszinsen auf drei Jahre beschränkt werden. Hierzu sind aber drei Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- Die bislang un versteuerten Vermögenswerte werden von den Erben spontan gemeldet. Erfolgt die Anzeige unter dem Eindruck einer drohenden Entdeckung durch die Steuerbehörden, so entfällt das erforderliche spontane Element.
- Die Erben kooperieren vollumfänglich und nehmen ihre Mitwirkungspflichten gemäss § 184 Abs. 1 Ziff. 2 StG ohne Einschränkung wahr.
- Die Erben bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer. Wer es zu einer Betreibung kommen lässt, obschon die Bezahlung der Steuerforderung zumutbar erscheint, verliert den Anspruch auf vereinfachte Nachbesteuerung. Zudem kann gemäss § 206 Abs. 4 StG eine vereinfachte Nachbesteuerung nicht gewährt werden, wenn der Nachlass amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird, da sich die Steuermilderung nicht zu Gunsten von anderen Gläubigern auswirken soll.

Neben den Erben können auch Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker den Antrag zur vereinfachten Nachbesteuerung stellen (§ 206a Abs. 4 StG).

37. Strafblose Selbstanzeige von natürlichen Personen (§ 208 Abs. 3 und 4)

Gemäss § 208 Abs. 3 StG wird bei einer erstmaligen Selbstanzeige von einer Strafe abgesehen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die bislang un versteuerten Vermögenswerte werden spontan gemeldet. Erfolgt die Anzeige unter dem Eindruck einer drohenden Entdeckung durch die Steuerbehörden, so entfällt das erforderliche spontane Element.
- die steuerpflichtige Person kooperiert vollumfänglich mit den Behörden.
- die steuerpflichtige Person bemüht sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern.

Das Privileg einer straflosen Selbstanzeige kann nur einmal im Leben beansprucht werden. Bei jedem weiteren Mal wird die Busse gemäss § 208 Abs. 4 StG auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert.

38. Strafblose Selbstanzeige von Teilnehmern (§ 210 Abs. 3)

Zeigen sich Personen selbst an, die an einer Steuerhinterziehung eines Dritten mitgewirkt haben, so gehen sie straffrei aus, wenn die ersten beiden Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige kumulativ erfüllt sind. Ebenso werden sie von der Solidarhaftung befreit. Die Straffreiheit von Teilnehmern wird ebenfalls nur bei der erstmaligen Selbstanzeige gewährt.

39. Strafblose Selbstanzeige bei Inventardelikten (§ 211 Abs. 1 und 4)

Auch bei den sog. Inventardelikten wird gemäss § 211 Abs. 4 StG von einer Bestrafung abgesehen, wenn die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt sind.

40. Steuerhinterziehung von Ehegatten (§ 212)

Eheleute, die in ungetrennter Ehe zusammen veranlagt werden, können nur für die Hinterziehung der eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Im bisherigen Recht musste auch der andere Ehegatte gebüsst werden, wenn er ohne Wissen seines Ehepartners dessen Steuerfaktoren hinterzogen hatte. Eine Busse soll künftig nur noch für sog. Teilnahmehandlungen gemäss § 210 StG möglich sein. Die blosse Mitunterzeichnung des Steuererklärungsformulars ohne weitergehende "Tathandlung" ist nicht als Teilnahme an einer Steuerhinterziehung zu werten.

41. Steuerhinterziehung von juristischen Personen (§ 214)

In § 214 wird nur die Marginalie geändert. Um § 214 als Grundtatbestand klar von der straflosen Selbstanzeige gemäss § 214a zu unterscheiden, wird die Marginalie in "Steuerhinterziehung von juristischen Personen" abgeändert.

42. Strafblose Selbstanzeige von juristischen Personen (§ 214a)

Unter den gleichen Voraussetzungen wie eine natürliche Person kann eine juristische Person in den Genuss einer straflosen Selbstanzeige gelangen. Da die juristische Person durch ihre Organe und Vertreter handelt, kann die Selbstanzeige nur von diesen vorgenommen werden. Die Organe gehen ebenso straffrei aus und ihre Solidarhaftung entfällt ebenfalls (Abs. 3). Die Selbstanzeige kann auch durch ausgeschiedene Organmitglieder erfolgen. In den Genuss der Straffreiheit und des Wegfalls der Solidarhaftung kommen dann sowohl ausgeschiedene wie aktuelle Organmitglieder (Abs. 4). Die Strafflosigkeit einer Selbstanzeige kann wie bei einer natürlichen Person nur einmal im Bestehen der juristischen Person in Anspruch genommen werden. Dabei gilt, dass Selbstanzeigen vor Sitzwechseln, Rechtsformänderungen und Umstrukturierungen die Strafflosigkeit von danach vorgenommenen Selbstanzeigen ausschliessen. Die Busse wird bei jeder weiteren Selbstanzeige auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert (Abs. 5). Nach Ende der Steuerpflicht in der Schweiz besteht keine Möglichkeit der Selbstanzeige mehr (Abs. 6).

43. Steuerbetrug (§ 215 Abs. 1 und 3)

Anlässlich der per 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) wurde auch der Sanktionenkatalog revidiert (Art. 10 StGB). Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wurden durch die Freiheitsstrafe, die mindestens sechs Monate und höchstens 20 Jahre beträgt (Art. 40 StGB), ersetzt. Daneben können auch Geldstrafen ausgefällt werden. Anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger

als sechs Monaten kann das Strafgericht auch gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen (Art. 37 Abs. 1 StGB).

Da es sich beim Steuerbetrug (§ 215) und bei der Quellensteuerveruntreuung (§ 216) nach der Systematik des StGB um Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB handelt, und diese deshalb grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden müssten, erweist sich die Strafandrohung des kantonalen Steuergesetzes aufgrund des revidierten Sanktionenkatalogs als obsolet und ist an die revidierten bundesrechtlichen Bestimmungen anzupassen (Abs. 1).

Sind die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige gemäss § 208 Abs. 3 StG oder § 214a StG erfüllt, so werden auch allfällige andere Straftaten, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung geschahen (z.B. Steuerbetrug, Urkundenfälschung), von Strafe befreit (Abs. 3).

44. Quellensteuerveruntreuung (§ 216)

Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 39 verwiesen werden.

45. Eröffnung des Steuerstrafverfahrens (§ 217)

Die Eröffnung eines Steuerstrafverfahrens muss der steuerpflichtigen Person schriftlich angezeigt werden. Insbesondere muss dabei auf den Tatvorwurf und auf das Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht verwiesen werden. Die steuerpflichtige Person muss sich im Steuerstrafverfahren nicht selbst belasten. Im (zeitlich) vorgelagerten Nachsteuerverfahren muss die steuerpflichtige Person hingegen gehörig mitwirken, falls sie nicht ermessensweise eingeschätzt werden will. Bringt sie unter dem Eindruck einer androhten Ermessensveranlagung und Bussenausfällung wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten im Nachsteuerverfahren Beweismittel ein, die sie belasten, so dürfen diese im Steuerstrafverfahren nicht verwendet werden.

46. Steuerstrafverfahren (§ 217a)

Das Steuerstrafverfahren ist grundsätzlich durch eine Verfügung abzuschliessen, welche auch eröffnet wird (Abs. 1). Das Verfahren folgt den Bestimmungen betreffend das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren. Die Strafgerichtsbarkeit ist bei Steuerhinterziehungstatbeständen ausgeschlossen (Abs. 2).

47. Versicherungsprämien (§ 239)

Da der Inhalt von § 239 neu in § 34 Abs. 1 Ziff. 9 überführt worden ist, kann die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

48. Ausgleich der kalten Progression (§ 240)

Verdient eine steuerpflichtige Person aufgrund des Teuerungsausgleichs mehr und gelangt sie so in eine höhere Progressionsstufe, wird dadurch der Mehrverdienst steuerlich kompensiert (sog. kalte Progression). § 40 sieht vor, dass der Steuertarif sowie die Sozialabzüge angepasst werden müssen, falls der Landesindex der Konsumentenpreise sich seit der letzten Anpassung um mindestens 7 Prozent verändert hat.

Mit der Glättung des Tarifverlaufs wird die Problematik der kalten Progression berücksichtigt. Nach § 240 gilt die Teuerung daher mit Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle als ausgeglichen.

V. Ausblick

Mit der unterbreiteten Vorlage will der Regierungsrat die in den letzten Jahren eingeleitete Steuerpolitik fortsetzen. Der Regierungsrat wird für eine Standortbestimmung und für die Ausrichtung der künftigen Steuerstrategie ein Gutachten in Auftrag geben. Dieses soll insbesondere Auskunft geben über die Stärken und Schwächen des geltenden Steuergesetzes.

VI. Inkrafttreten

Die Vorlage wird vom Regierungsrat grundsätzlich per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt, da insbesondere die zwingend umzusetzenden Bundesrechtsvorgaben eine zügige Inkraftsetzung notwendig machen. Je nach Weiterentwicklung der Wirtschaftssituation behält sich der Regierungsrat vor, § 37 (Einkommenssteuertarif) erst auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

VII. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Entlastungsvergleich